

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Websites

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Websites (AGW) gelten für alle Verträge der hoechst creativ GmbH, Am Nußbaum 27, 35606 Solms (nachfolgend "Agentur") und deren Auftraggebern, sofern der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und soweit Gegenstand des Vertrages Programmierleistung zur Erstellung oder Anpassung einer Website sind. Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Agentur hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 1 Vertragsschluss

(1) Aufträge für Websiteerstellung erfolgen auf Grund eines Angebotes der Agentur in Textform. Die Angebote der Agentur sind, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt mit der Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber. Einer besonderen Form bedarf es nicht, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas abweichendes ergibt. Eine Bestätigung im vorgenannten Sinne liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Agentur mit der Durchführung des Auftrages beginnt und der Auftraggeber hiervon Kenntnis hatte.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die konkreten Inhalte des Webserverstellungsvertrages ergeben sich aus dem von der Agentur vor Vertragsschluss erstellten Angebot und insbesondere aus dem dort aufgenommenen Lastenheft.

(2) Wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, datenschutzrechtliche oder andere rechtliche Überprüfungen sind nicht in den Leistungen der Agentur enthalten.

(3) Auf der Grundlage der im Lastenheft enthaltenen Vorgaben wird die Agentur ein Block-Layout erstellen. Das Block-Layout enthält die wesentlichen gestalterischen Aspekte der zu erstellenden Website. Die Agentur wird das Block-Layout in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entwickeln und hierbei gestalterische Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere mit Blick auf das Corporate-Design des Auftraggebers, berücksichtigen.

(4) Nach Fertigstellung legt die Agentur dem Auftraggeber das Block-Layout zur Abnahme vor. Dies erfolgt regelmäßig durch Bereitstellung eines Links zum Entwurf der Website. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Block-Layout aus gestalterischen Gründen nach freiem Belieben zurückzuweisen. Weist der Auftraggeber das Block-Layout zurück, ist die Agentur zur Vorlage von maximal zwei Alternativvorschlägen verpflichtet.

(5) Nach Abnahme des Block-Layouts programmiert die Agentur nach Maßgabe des vom Auftraggeber abgenommenen Block-Layouts die Website. Der Inhalt des Block-Layouts wird nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber Teil der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

(6) Der Webserverstellungsvertrag beinhaltet keine fortlaufenden Pflegeleistungen wie das Einspielen von Updates. Pflegeleistungen werden nur auf Basis eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages geschuldet.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt der Agentur unverzüglich nach Vertragsabschluss eigenverantwortlich die zur Erstellung der Website erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Website verfolgten Zweck zu erreichen.

(2) Zu den vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Auftraggebers zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken und Tabellen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Daten werden der Agentur in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Auftrag in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Der Auftraggeber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass diese bei der

Erbringung ihrer Lieferungen und/oder Leistungen so kooperieren, dass die Agentur ihre vertraglichen Verpflichtungen ungehindert erfüllen kann.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass durch von ihm eingebrachte oder weitergegebene Daten nicht gegen Strafrecht oder sonstiges öffentliches Recht verstoßen wird, dass die Ein- oder Weitergabe von Daten mit sittenwidrigem Inhalt unterbleibt und dass durch Inhalte oder benutzte Bezeichnungen (auch Domains) oder durch Art und/oder Ausmaß der Nutzung weder gegen die Persönlichkeitsrechte Dritter, gegen Schutzrechte (Namens-, Marken- und Urheberrechte) Dritter, gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen oder gegen sonstige Rechte Dritter verstoßen wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

(6) Im Falle des Verstoßes gegen die vorgenannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers behält sich die Agentur das Recht vor, die Leistungen für den Auftraggeber einzustellen. Eine Einstellung der Leistungen lässt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen unberührt.

(7) Mehraufwand und Schäden, die infolge eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die vorstehende Mitwirkungspflichten entstehen, kann die Agentur dem Auftraggeber in Rechnung stellen, wobei der Mehraufwand zu den üblichen Vergütungssätzen der Agentur berechnet wird.

§ 4 Abnahme

(1) Nach vollständiger Übergabe und Installation der von der Agentur fertig gestellten Software wird eine zweiwöchige Testphase vereinbart. Diese beginnt mit der vollendeten Installation der die Website enthaltenden Software. Die Testphase ermöglicht dem Auftraggeber eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware und ihrer Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Lastenheftes sowie des Block-Layouts und eine Überprüfung auf etwaige sonstige Mängel hin.

(2) Der Auftraggeber wird während der Testphase auftretende Fehler der Vertragssoftware der Agentur schriftlich anzeigen. Die Agentur steht dem Auftraggebern auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel der Vertragssoftware unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.

(3) Sollten noch während der Testphase Fehler der Software auftreten und zeigt der Auftraggeber diese Fehler der Agentur schriftlich an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.

(4) Treten während der Testphase auch während eines Lastbetriebes keine wesentlichen Fehler auf oder werden der Agentur keine wesentlichen Fehler in Textform angezeigt, so wird der Auftraggeber eine Erklärung in Textform abgeben, dass die fertig gestellte Vertragssoftware in vertragsgemäßem Zustand installiert worden ist (Abnahme). Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für den Server, die Datenleitungen sowie den Internet-Zugang der Nutzer und des Auftraggebers.

§ 5 Nutzungsrechte und Namensnennung

(1) Die Agentur räumt dem Auftraggeber das ausschließliche und unbeschränkte Recht ein, die von der Agentur für den Auftraggebern erstellte Vertragssoftware einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen, Skizzen, Entwürfe und der Dokumentation in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Diese Rechtsgewährung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware ab deren jeweiliger Entstehung, insbesondere auch sämtliche Rechte an der von der Agentur geschaffenen Benutzeroberfläche („look and feel“), das Online- und Internet-Recht sowie das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf („on demand“-Recht).

(2) Der Auftraggeber wird die Agentur im Impressum der Website als Urheber der Website nennen.

§ 6 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Die vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebot.

(2) Die Vergütung ist mit der vollständigen, nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 erfolgten, Abnahme der fehlerfreien Website fällig.

(5) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der in Abs. 1 genannten Vergütung in Verzug, so kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beanspruchen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Weist die Vertragssoftware einen Mangel auf, den die Agentur zu vertreten hat, erbringt die Agentur Gewährleistung nach ihrer Wahl in Form der Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Programmstandes oder einer fehlerfreien Dokumentation.

(2) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten beginnend mit der vollständigen Abnahme iSv § 4 Abs. 4 dieses Vertrages.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Agentur auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die Agentur haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Agentur gemäß § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Agentur bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der Agentur wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Kündigung

(1) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Abnahme des Block-Layouts gemäß § 2 Abs. 4 dieses Vertrages scheitert oder wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

(3) Die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen der Agentur sind zu vergüten, sofern die Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwertbar sind.

§ 10 Datensicherheit

(1) Der Auftraggeber wird den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere in Bezug auf Passwörter, Rechnung tragen und alle Unterlagen und Programme, die von der Agentur übermittelt wurden, vor der Einsichtnahme und dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

(2) Der Auftraggeber wird Daten und Programme jeweils vor Übergabe an die Agentur sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen. Bei Dokumenten in Papierform wird der Auftraggeber ebenfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen für den Fall des Verlustes treffen.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Agentur ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzliste auf der Homepage der Agentur aufzunehmen, ohne jedoch personenbezogenen Daten mit aufzuführen. Der Auftraggeber kann die Aufnahme nur dann verweigern, wenn er ein berechtigtes Interesse hat.

(2) Der Auftraggeber bestätigt, das von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an die Agentur übermittelte, personenbezogenen Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch die Agentur im Rahmen des erteilten Auftrages keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen

erteilter Zustimmungen überschreitet. Der Auftraggeber wird die Agentur insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter hinsichtlich dieser personenbezogenen Daten freistellen.

§ 13 Sonstiges

(1) Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wetzlar, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.